

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 11 41 10

Bad Sachsa, 6. Dezember 2021
wk/Scha

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. **12** /21 zu TOP **15**

über den

☐	Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2021, TOP
☐	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2021, TOP
☐	Umwelt- und Forstausschuss	-	Sitzung vom	.	.2021, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	.2021, TOP
☐	Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	.2021, TOP
☐	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	.	.2021, TOP

Betreff

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ);

hier: Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge die Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz beschließen.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa hat eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in § 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben schriftlich zu bestellen.

Der bisherige Vertrag über die arbeitssicherheitstechnische Betreuung wurde der Stadt Bad Sachsa durch MEDITÜV GmbH & Co. KG, Am TÜV 1, 30519 Hannover, fristgerecht gekündigt.

Aufgrund dessen war zwischen dem seinerzeit amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bad Sachsa, Herrn Stadtoberamtsrat Uwe Weick, und dem Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz, Herrn Jens Augat, beabsichtigt, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit der Stadt Osterode am Harz eine Vereinbarung über die

Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa in der als Anlage beigefügten Form abzuschließen.

Zur effektiven Aufgabenwahrnehmung bedingte dies jedoch, dass bei beiden Arbeitgebern die ebenfalls vorzunehmende arbeitsmedizinische Betreuung von einem Anbieter („aus einer Hand“) sichergestellt wird. Dies konnte zwischenzeitlich geregelt werden, so dass diese Planungen nunmehr umgesetzt werden können.

Die Stadt Osterode am Harz betreibt bereits diverse derartige IKZs, so z.B. auch mit der Gemeinde Walkenried und anderen Kommunen.

Die Abrechnung erfolgt pauschal, basierend auf den Pauschalsätzen für den Verwaltungsaufwand.

Die Zustimmung des Personalrates der Stadt Bad Sachsa ist bereits erfolgt.



Quade
Bürgermeister

Anlage


Sche

Entwurf zur Abstimmung mit der Stadt Bad Sachsa

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Stadt Bad Sachsa

**über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für
die Stadt Bad Sachsa durch die Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Stadt Bad Sachsa, Bismarckstr. 1, 37441 Bad Sachsa, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Stadt Bad Sachsa ab dem 1. Januar 2022 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Bad Sachsa erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Bad Sachsa auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Stadt Bad Sachsa einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Stadt Bad Sachsa anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Stadt Bad Sachsa zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Stadt Bad Sachsa eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Bad Sachsa, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

- (1) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (3) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den _____

Bad Sachsa, den _____

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

(Augat)

(Quade)
